

Weisung der Finanzverwaltung über den Schadenpool im Versicherungsbereich

Vom 13. September 2012 (V 1.8 – Stand 29. September 2023)

Weisung über den Schadenpool im Versicherungsbereich

Die Finanzverwaltung des Kantons Bern,
gestützt auf Ziffer 3 des RRB Nr. 1404 vom 19.09.2012 erlässt
die folgende fachliche Weisung:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Gegenstand

1 ¹ Diese Weisung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und den anderen Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung, die Grundsätze des Versicherungsschutzes im Schadenfall sowie die Pflichten der Organisationseinheiten und der Fachstelle Versicherungsmanagement FIN (nachfolgend Fachstelle) hinsichtlich des Schadenpools.

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Weisung finanziert die Finanzverwaltung im Grundsatz, die von den Organisationseinheiten gemeldeten und in deren Verantwortlichkeit liegenden Schäden. Sie führt hierzu einen Schadenpool im Rahmen des Produkts Versicherungsmanagement.

³ Grundlage für das Versicherungsmanagement insgesamt bildet die Versicherungs- und Submissionsstrategie der Finanzdirektion vom 1 Juli 2018.

Geltungsbereich

2 ¹ Dieser Weisung unterliegen alle Organisationseinheiten (OrgE) der Kantonsverwaltung, deren Produktgruppen Gegenstand des Geschäftsberichts sind bzw. die eine Besondere Rechnung führen. Der Geltungsbereich umfasst auch Einheiten, die einer dieser Institutionen angeschlossen sind oder explizit dem kantonalen Versicherungsmanagement unterstellt werden.

² Die Fachstelle kann auf Antrag weitere Organisationseinheiten dem Schadenpool angliedern. Diesfalls gelten die vorliegenden Weisungen entsprechend.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

Grundsätze

3 ¹ Gedeckt sind Schäden;

- a* die unfreiwillig, unvorhergesehen und plötzlich an Sachen (Fahrhabe und Gebäuden) im Eigentum des Kantons eintreten.
- b* die von Kantonsangestellten und Kantonsvertreterinnen und -vertretern (inkl. Hilfspersonen usw.) Dritten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit zugefügt werden. Des Weiteren besteht eine subsidiäre Haftung gegenüber Dritten für Personen, die sich in der Obhut des Kantons Bern befinden.

Gedeckt sind namentlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden. In diesem Zusammenhang sind auch Deckungen von klinischen Versuchen an Probandinnen und Probanden in universitären Einrichtungen und andere Garantieleistungen möglich.

² Die Unfall- und allfällige Krankentaggeldversicherungen der Kantonsangestellten und der Lehrkräfte des Kantons Bern werden ausserhalb des Schadenpools abgewickelt.

³ Der obligatorischen Gebäudeversicherung unterstehende Risiken (Feuer- und Elementarereignisse) werden ausserhalb des Schadenpools abgewickelt.

⁴ Die Fachstelle kann nach Rücksprache mit den Direktionen und der Staatskanzlei bei Bedarf weitere Versicherungsbereiche – mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 genannten – festlegen, die über den Schadenpool abgewickelt werden.

Interne Deckung

4 ¹ Deckungsumfang

a *Sachschäden (Fahrhabe und Gebäude)*

Bei Totalschäden werden die Kosten für einen gleichwertigen Ersatz entschädigt; bei Teilschäden werden nach Vorlage der entsprechenden Belege die effektiven Kosten erstattet. Von der internen Vergütung ausgenommen sind Eigenleistungen sowie Betriebsunterbrüche. Wenn weder Ersatzbeschaffung noch Reparatur gewünscht oder möglich ist, wird der Buchwert gemäss Anlagenklassenliste vergütet. Für diejenigen Objekte, welche aufgrund der Aktivierungsgrenze von aktuell CHF 5'000 nicht den einschlägigen Abschreibungsvorgaben unterliegen, gilt der entsprechende Inventarwert.

b *Haftpflichtschäden*

Die Deckung ist unbeschränkt. Eine Vergütung erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Haftpflicht durch den mandatierten Haftpflichtversicherer. Potentiell weitergehende Entschädigungen liegen im Ermessen der Fachstelle nach Absprache mit der schadenverursachenden Institution.

² Von angemeldeten und im Rahmen dieser Weisung über den Schadenpool zu finanzierenden Schäden übernehmen die Dienststellen einen Selbstbehalt von jeweils CHF 1'000 pro Schadenfall. Kein Selbstbehalt besteht für Schäden betreffend die gesetzliche Motorfahrzeughaftpflicht.

³ Die Fachstelle schliesst Schäden von der Deckung über den Schadenpool aus, die;

a vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

b auf dem Versicherungsmarkt grundsätzlich nicht versicherbar sind.

c allmählich entstehen (z. B. Abnutzung, Korrosion, Verschleiss, EOL oder innerer Verderb).

d auf Risiken beruhen, welche im Vorfeld nicht identifiziert und angemeldet wurden.

Externe Deckung **5** ¹ Die Deckung von Risiken kann von der Fachstelle an externe Versicherungsgesellschaften transferiert werden.

² Die Fachstelle entscheidet, ob eine externe Deckung nötig ist und schliesst diesbezüglich alle Verträge für den Kanton Bern ab.

III. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Schadenverhütung **6** ¹ Die Verantwortung für die Risikoerkennung und -bewirtschaftung liegt bei den Organisationseinheiten und Institutionen. Sie sind verpflichtet, der Fachstelle versicherungswürdige Risiken zu melden und die zur Vermeidung von Schadenfällen bzw. zur Verminderung des Ausmasses eines allfällig eintretenden Schadeneignisses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Schadenmeldung **7** ¹ Über der Selbstbehaltsgrenze gemäss Ziff. 4 Abs. 2 liegende Schäden sind nach Eintritt bzw. Feststellung so rasch als möglich von der betroffenen Organisationseinheit mit dem dafür vorgesehenen elektronischen Schadenformular zu melden.

IKS-Konzept **8** ¹ Rechnungen und Verrechnungen im Zusammenhang mit Schadenmeldungen sind von den Organisationseinheiten im Rahmen des jeweiligen IKS-Konzepts freizugeben.

Auskunfts- und Informationspflicht **9** ¹ Die vom Schaden betroffene Organisationseinheit ist verpflichtet, der Fachstelle und/oder der Versicherungsgesellschaft alle erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit den angemeldeten Schäden zukommen zu lassen sowie mit den involvierten Stellen zusammenzuarbeiten (vgl. Ziff. 10 Bst. e).

² Einsichtnahmen sind im Rahmen des Datenschutzrechts bzw. des Verwaltungsverfahrenrechts zu gewähren.

Fachstelle **10** ¹ Die Fachstelle;

- a* ist verantwortlich für das optimale Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdversicherung nach Massgabe der Wirtschaftlichkeit und führt den Schadenpool.
- b* budgetiert alle externen Versicherungsprämien und Schadenkosten auf dem Produkt Versicherungsmanagement.
- c* schliesst alle Versicherungsverträge für den Kanton Bern ab und führt die notwendigen Ausschreibungen und Verhandlungen durch.
- d* prüft und entscheidet abschliessend, ob eine kantonsinterne Vergütung erfolgt.

- e koordiniert das Vorgehen im Schadenfall zwischen der betroffenen Organisationseinheit, den internen Rechtsdiensten der Direktionen, der Staatskanzlei und den angegliederten Hochschulen bezüglich Anerkennung von Schadenersatzansprüchen Dritter sowie allfälligen externen Versicherungsgesellschaften.

IV. Zahlungsablauf und Controlling

Zahlungsabläufe

11 ¹ Schadenvergütungen aus dem Schadenpool an die Dienststellen erfolgen unabhängig davon, ob eine externe Versicherungsdeckung besteht.

² Im Zusammenhang mit Ersatzbeschaffungen, Reparaturen oder Schadenersatzleistungen eingegangene Rechnungen bzw. Forderungen werden im Regelfall von der betroffenen Organisationseinheit beglichen.

³ Die Vergütung des Schadenfalls zwischen dem Schadenpool und der betroffenen Organisationseinheit erfolgt im Regelfall durch Verrechnung. Die Verrechnung ist durch die geschädigte oder schadenherbeiführende Organisationseinheit spätestens 90 Tage nach Erhalt des Erledigungsschreibens des Versicherers (vollständig bzw. teilweise rückversicherte Fälle) oder nach Zustellung des Erinnerungsschreibens der Fachstelle (intern bzw. via Schadenpool gedeckte Ereignisse) zu veranlassen.

⁴ Sämtliche Zahlungen externer Versicherer erfolgen an den Schadenpool (Produkt Versicherungsmanagement). Je nach Sachlage sind Direktzahlungen von Versicherern an eine geschädigte Drittpartei von diesem Grundsatz ausgenommen.

⁵ Kantonsintern werden allfällige Versicherungsprämien oder von der Fachstelle finanzierte Schäden nicht verrechnet. In besonderen Fällen kann die Fachstelle auf Antrag der Direktionen, der Staatskanzlei oder der angegliederten Hochschulen eine Teilverrechnung von realen oder geschätzten Prämien- und Schadenkosten zwischen der Fachstelle und der betroffenen Dienststelle bewilligen.

Controlling- und Reportinginstrumente

12 ¹ Die Fachstelle führt für die Versicherungsbereiche des Schadenpools eine Schadenstatistik, stellt diese den Direktionen, der Staatskanzlei sowie den angegliederten Hochschulen zur Verfügung und erstattet über die Schadenentwicklung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

13 ¹ Diese Weisung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 13. September 2012 (Stand 29. September 2023)

Der Finanzverwalter: *M. Wyss*

Dokument-Protokoll

Dokument-Name: Weisung SPV1.8_d.docx

Erstellt durch: Finanzverwaltung

Änderungskontrolle

Version	Datum	Beschreibung der Anpassung
1.1	31.8.2013	Informelle Abänderung Ziff. 10 Bst. d
1.2	16.1.2014	Einfügen RRB-Nummer
1.3	21.3.2014	Streichen des Namens des mandatierten Brokers in Ziffer 7 Abs. 1
1.4	11.2.2015	<p>Art. 3, Abs. 1, Lit. b: Konkretisierung des Deckungsumfangs hinsichtlich der in der Praxis bei Betriebshaftpflichtschäden nur im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gegebenen Haftung.</p> <p>Art. 4, Abs. 1, Lit. a: Explizite Erwähnung der von der internen Vergütung ausgenommenen Eigenleistungen und Betriebsunterbrüche. Liegt hingegen eine Rückversicherung vor, so ist eine Anrechnung der Eigenleistungen (Schadenminderungskosten) im Einzelfall möglich.</p> <p>Art. 4, Abs. 2: Für Schäden betreffend die gesetzliche Motorfahrzeughaftpflicht besteht kein interner Selbstbehalt für die Organisationseinheiten. Die im Rahmen des Personalgesetzes (vgl. Art. 102 und 103) vorgesehenen Rückgriffsmöglichkeiten bleiben bestehen.</p> <p>Art. 4, Abs. 3: Konkretisierung des Ausschlussgeltungsbereiches durch Streichung des Subjekts „Sachgüter“.</p> <p>Art 4, Abs. 3, Lit. c: Einfügen des Ausschlussbegriffes EOL (End of Life) als Präzisierung für die Praxis.</p> <p>Art. 7, Abs. 1: Informelle Ergänzung betreffend die „elektronische Schadenmeldung“.</p> <p>Art 7, Abs. 2: Präzisierung wonach nicht die Schadenmeldung selbst, sondern die Rechnungen (an Dritte) und die (internen) Verrechnungen im Rahmen des jeweiligen IKS-Konzepts von den Organisationseinheiten freizugeben sind.</p> <p>Art. 11, Abs. 4: Die in der Praxis aus verwaltungsökonomischen und versicherungsrechtlichen Gründen (die Schadenregulierung gegenüber der geschädigten Fremdpartei obliegt dem Versicherer) bereits umgesetzte Ausnahme von der regulären Direktentschädigung der Versicherungsgesellschaften an den Schadenpool, wird explizit in der Weisung verankert.</p>
1.5	24.1.2018	<p>Art. 9, Abs. 1: Löschen mandatiertes Broker aufgrund der Systemumstellung auf das Inhouse-Brokermodell.</p> <p>Art. 10, Abs. 1, Lit. e: Löschen mandatiertes Broker aufgrund der Systemumstellung auf das Inhouse-Brokermodell.</p>
1.6	9.7.2018	Art. 11, Abs. 3: Einführung einer Frist von 90 Tagen für die Verrechnung von Schadenkosten durch die betroffenen Organisationseinheiten via ILV (kantonale Institutionen), Vergütungsauftrag

Version	Datum	Beschreibung der Anpassung
		(Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule und ggf. Berufs-/Mittelschulen) oder zur Aufnahme in die periodische Rechnungsstellung (Universität Bern).
1.7	26.6.2019	Art. 4 Abs. 3, Ergänzung um Lit. d: Einfügen der Möglichkeit zum Deckungsausschluss für Risiken, welche der Fachstelle im Vorfeld durch die risikoverantwortlichen Institutionen (vgl. RRB 0323/2008) nicht angemeldet wurden (sog. «schlummernde Risiken»).
1.8	29.9.2023	<p>Art. 1 Abs. 3: Aktualisierung der Grundlage; RRB-Nr. 0323 vom 27. Februar 2008 wurde aufgehoben und durch die Versicherungs- und Submissionsstrategie der Finanzdirektion vom 1. Juli 2018 substituiert.</p> <p>Art. 2 Abs. 1: Ersetzen des Begriffs RFOE durch OrgE (Organisationseinheit).</p> <p>Art. 3 Abs. 1 Lit. a: Präzisierung des Sachbegriffs mit Klammerbemerkung «(Fahrhabe und Gebäuden)».</p> <p>Art. 3 Abs. 2: Einfügen des Adjektivs «allfällige» vor Krankentaggeldversicherungen.</p> <p>Art. 3 Abs. 3: Präzisierung betreffend die der obligatorischen Gebäudeversicherung unterstehenden Risiken mit Klammerbemerkung «(Feuer- und Elementarereignisse)».</p> <p>Art. 4 Abs. 1 Lit. a: Präzisierung Geltungsbereich Sachschäden mit Klammerbemerkung «(Fahrhabe und Gebäude)». Des Weiteren wurde der Passus «Bei Ersatzbeschaffung (Neuwert) oder Reparatur (Zeitwert) werden nach Vorlage der entsprechenden Belege die effektiven Kosten erstattet» ersetzt durch «Bei Totalschäden werden die Kosten für einen gleichwertigen Ersatz entschädigt; bei Teilschäden werden nach Vorlage der entsprechenden Belege die effektiven Kosten erstattet». Ausserdem wurden die Begriffe «Anlageklassen für Asset» und «Betriebsbuchhaltung» durch «Buchwert gemäss Anlageklassenliste» ausgetauscht und vor das Subjekt «Abschreibungsvorgaben» das Adjektiv «einschlägig» gesetzt. Es handelt sich dabei um generelle Aktualisierungen sowie Anpassungen an die gängige Praxis.</p> <p>Art. 4 Abs. 1 Lit. b: Begriffspräzisierung «Haftpflichtschäden» zur Schaffung von Stringenz unter den Schadenkategorien. Des Weiteren wurde der Passus «Prüfung der Weisungskonformität der Schadenmeldung durch die Fachstelle zum Restwert» vollständig ersetzt und erweitert durch «Prüfung der gesetzlichen Haftpflicht durch den mandatierten Haftpflichtversicherer. Potentiell weitergehende Entschädigungen liegen im Ermessen der Fachstelle nach Absprache mit der schadenverursachenden Institution». Es handelt sich dabei um eine Anpassung an die vorherrschende und bewährte Praxis.</p> <p>Art. 4 Abs. 3: Anpassung an die Schadenbearbeitungspraxis, wonach die Fachstelle Schäden gemäss der Aufzählung in Lit. a-d von der internen Deckung ausschliesst und nicht ausschliessen kann.</p> <p>Art. 7 Abs. 1: Präzisierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit ohne inhaltliche Änderungen.</p>

Version	Datum	Beschreibung der Anpassung
		<p>Art. 10 Abs. 1 Lit. e: Erweiterung um «Rechtsdienste der angegliederten Hochschulen» als potentiell in einem Schadenfall involvierte Stellen.</p> <p>Art. 11 Abs. 2: Begleichen von Rechnungen durch die Organisationseinheiten – Erweiterung um den Terminus «im Regelfall» sowie Präzisierung des Absatzes zur besseren Verständlichkeit ohne weitere inhaltliche Änderungen.</p> <p>Art. 11 Abs. 3: Schadenvergütung an die Organisationseinheiten – Erweiterung um den Terminus «im Regelfall».</p> <p>Art. 11 Abs. 4: Präzisierung mit Klammerbemerkung «(Produkt Versicherungsmanagement)».</p> <p>Art. 11 Abs. 5: Nebst den Direktionen und der Staatskanzlei werden neu auch die angegliederten Hochschulen explizit als mögliche Antragssteller für potentielle Teilverrechnungen von Prämien- oder Schadenkosten erwähnt.</p> <p>Art. 12 Abs. 1: Nebst den Direktionen und der Staatskanzlei werden neu auch die angegliederten Hochschulen explizit als Empfänger der Schadenstatistik und Berichterstattung aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an die vorherrschende Praxis.</p> <p>Art. 13: Die Übergangsbestimmungen zum zeitlichen Geltungsbereich (Abs. 1 bis 4) sind mittlerweile obsolet und wurden daher aufgehoben.</p>